Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 13 (1933-1934)
Heft: 10

Artikel: Der Einbruch in die Rechte der Konsumenten
Autor: Baumann, Gottfried
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-331835

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gelegenheiten, durch *produktive Wirtschaftspolitik* kann die Arbeitslosigkeit beseitigt und überwunden werden.

Gerade deshalb gilt es mehr denn je, die politische Demokratie zur wirtschaftlichen, zur sozialen Demokratie auszubauen.

Der Einbruch in die Rechte der Konsumenten

Von Gottfried Baumann.

Gewisse reaktionäre Führer des Detailhandels frohlocken. Endlich, so jubeln sie, geht es auch gegen die verhaßten Genossenschaften. Der Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1933 über »das Verbot der Eröffnung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften« scheint ihnen jener Rettungsanker zu sein, mit dem sie die Sicherung ihrer Existenz — natürlich auf Kosten der Konsumenten — erreichen wollen. Dabei stützen sie ihre Hoffnungen auf Artikel 10 des Bundesbeschlusses, der wie folgt lautet:

»Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Bundesrat die Vorschriften dieses Bundesbeschlusses auf Filialgeschäfte von Großunternehmungen des Detailhandels, einschließlich der Verkaufsablagen von industriellen Unternehmungen, anwendbar erklären. Diese Ausdehnung kann auch nur für einzelne Handelszweige oder für bestimmte Arten von Großunternehmungen erfolgen.

Auf Antrag einer Kantonsregierung kann der Bundesrat für das betreffende Kantonsgebiet eine allgemeine Bewilligung zur Eröffnung oder Erweiterung von Filialgeschäften erteilen.«

Nun ist zwar aus dem Wortlaut des Artikels 10 ebensowenig wie aus dem Titel des Gesetzes selbst etwas herauszulesen, was die Konsumentenorganisationen berühren könnte. Die Detaillisten haben aber trotzdem Ursache zum Jubel, denn laut der Auslegung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements müssen Genossenschaften, wenn sie mehr als vier Filialen, einschließlich des Hauptladens, besitzen und mehr als zehn Personen beschäftigen, zur Eröffnung einer neuen Filiale für den Verkauf von Lebensmitteln oder Schuhwaren um eine Bewilligung einkommen. Um diese Bewilligung zu erlangen, hat die Genossenschaft zu beweisen, daß die ins Auge gefaßte neue Verkaufsstelle einem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht. Die Bewilligung zur Errichtung einer neuen Verkaufsstelle einer Genossenschaft wird also von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht. Wie aber diese gehandhabt wird, zeigt unter anderm der Fall von Binningen (Baselland), wo trotzdem, daß 400 Familien — das sind rund 2000 Konsumenten — die Eröffnung einer genossenschaftlichen Schlächterei verlangten, die Bedürfnisfrage von den kantonalen und den eidgenössischen Behörden verneint wurde.

Man beachte wohl: Jeder *Private*, gleichgültig, ob er Fachkenntnisse oder das nötige Kapital besitzt, kann in Binningen und in jedem

andern Orte einen neuen Laden aufmachen. Er bedarf hierzu keiner Bewilligung. *Der Genossenschaft aber wird verwehrt, was für jeden Privaten recht und billig ist.*

Ob solcher Behandlung der Genossenschaften als Organisationen der Selbsthilfe ist man um so empörter, als ihre Entwicklung in unsern Landen wohl als Grund für eine größtmögliche Förderung der Genossenschaften, nicht aber für ihre Hemmung zu werten wäre.

Es besteht leider keine umfassende Statistik, die über die Entwicklung der gesamten Genossenschaftsbewegung in der Schweiz vollständig Aufschluß geben würde. Um auch nur einigermaßen einen Begriff von der Entwicklung der genossenschaftlichen Konsumgüterversorgung zu erhalten, müssen wir uns darauf beschränken, einer Darstellung zu folgen, die wir einem Berichte des Sekretariates der Preisbildungskommission entnehmen. Nach diesem Berichte waren mit Ende 1931 im Schweizerischen Handelsregister 11,871 Genossenschaften eingetragen, von denen 1880 ganz oder teilweise der Warenbeschaffung dienten. Man zählte 643 Konsumgenossenschaften, 222 landwirtschaftliche Konsum- und Bezugsgenossenschaften, 158 Spezialkonsumgenossenschaften, 121 Händler-, Handwerker- und Industrie-Einkaufsgenossenschaften und 8 Bezugs- und Verwertungsgenossenschaften. Schon diese Zahlen zeigen, wie sehr an Stelle der einzelwirtschaftlichen Güterversorgung die genossenschaftliche Güterversorgung getreten ist. Einen Begriff von der Entwicklung der genossenschaftlichen Konsumgüterversorgung bekommt man auch durch eine Statistik über die den hauptsächlichsten zentralen Verbänden — dem Verband Schweizerischer Konsumvereine (VSK.), dem Genossenschaftsverband Konkordia und dem Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genosesnschaften (VOLG.) — angeschlossenen lokalen Konsumentenorganisationen. Die Entwicklung dieser hauptsächlichsten Konsumgenossenschaften war folgende:

	Verbandsgenossenschaften VSK.			Verbandsgenossenschaften VOLG.		Genossenschaften Konkordia			Zusammen	
Jahre	Zahl der Gen. schaften	Mitglieder in 1000	Verkaufslokale	Zahl der Gen. schaften	Mitglieder in 1000	Zahl der Gen. schaften	Mitglieder in 1000	Verkaufslokale	Zahl der Gen. schaften	Mitglieder in 1000
1890	47	35 ca.	—	49	2,9	—	—	—	96	37/38
1900	118	83,5	419	122	8,3	—	—	—	240	91,8
1910	328	213,0	1008	162	12,7	22	—	40	512	225/230
1920	493	363,4	1824	226	20,0	79	7,5	174	798	390,9
1925	521	352,2	2010	240	21,0	90	7,4	183	851	380,6
1926	517	348,8	2032	241	20,8	83	—	160	841	376/377
1927	515	348,5	2051	242	20,9	69	—	138	826	376/377
1928	516	351,1	2103	242	21,0	61	6,5	138	819	378,6
1929	518	357,0	2150	257	22,2	57	6,2	133	832	385,4
1930	523	363,0	2232	275	22,4	54	6,0	133	852	391,4
1931	527	370,4	2290	280	22,9	52	5,9	137	859	399,2
1932	529	373,4	—	290	22,9	52	5,5	129	871	401,8
1933	533	380,0	—	290	22,9	52	5,5	139	875	408,4

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß mit Ende 1933 in den den zentralen Verbänden angeschlossenen Konsumentenorganisationen allein 408,000 Mitglieder vereinigt waren. Bedenkt man, daß es sich bei den Mitgliedern zum allergrößten Teil um *Haushaltungsvorstände* beziehungsweise um Hausfrauen handelt und daß die Zahl der Haushaltungen in der Schweiz 1930 im gesamten auf gut 1 Million veranschlagt wurde, so hat man einen Begriff von der Größe und der Stärke der Genossenschaftsbewegung unseres Landes, und man geht wohl nicht fehl, wenn man die Zahl der durch die Konsumgenossenschaften versorgten Menschen auf *mehr als anderthalb Millionen schätzt.*

Was die Genossenschaften in den Jahren ihres Bestehens als *Preisregulator* im Interesse der konsumierenden Bevölkerung geleistet haben und welche große volkswirtschaftliche Bedeutung ihnen aus dieser Funktion allein zukommt, ist so bekannt, daß sich eine Schilderung erübrigt. Ebenso bedarf es keiner Schilderung ihrer modernen und hygienisch einwandfreien Betriebe und ihrer vorbildlichen sozialen Einrichtungen zugunsten der Mitglieder und des Personals. All das ist bekannt; es ist auch bekannt, daß die Konsumgenossenschaften Organisationen sind, die unter *Ausschaltung des Erwerbscharakters* und ohne irgendwelche *Gewinnabsicht der Gesamtheit dienen.* Staatsmännisch klug wäre es, eine Bewegung, wie es die schweizerische Genossenschaftsbewegung ist, *zu fördern,* nicht aber diese, wie es durch die Auslegung des Artikels 10 geschieht, *in ihrer Entwicklung zu hemmen.*

Gewiß, der Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1933 ist befristet. Er wird bis Dezember 1935 in Kraft bleiben und er kann nicht einfach als eine Notverordnung betrachtet werden. Man erinnere sich, daß einige Monate vor der Annahme dieses Beschlusses Vorschläge zur Abänderung der Bundesverfassung in der Bundesversammlung eingebracht wurden, die im Interesse der Gewerbetreibenden eine Einschränkung der Gewerbefreiheit forderten. Bei dem Umstand, daß das Ziel der Mittelstandspolitik darin gipfelt, die Existenz der kleinen Detaillisten auf Kosten der Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, besteht die Gefahr, daß diesem Einbruch in die Rechte der Konsumenten weitere folgen und daß man bei einer Abänderung der Bundesverfassung bestrebt sein wird, der Entwicklung der Genossenschaftsbewegung weitere Hindernisse zu bereiten. Diese Gefahr ist groß. Sich rechtzeitig auf die Abwehr vorzubereiten, ist die dringende Aufgabe aller Genossenschaften. Die Spitzenorganisationen aller schweizerischen Konsumgenossenschaften haben, ohne Unterschied ihrer sonstigen Einstellung, die Gefahr erkannt, die Verbandsleitung des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine ist sich der Lage bewußt. Vor uns liegt der Text der *Volkspetition,* mit welcher folgende vier Begehren zuhanden der Bundesbehörden formuliert erscheinen:

1. Der Bund fördert den Zusammenschluß der Bevölkerung zu genossenschaftlichen Vereinigungen, die den Zweck haben, die Produktion, die Vermittlung von Verbrauchsgütern und anderweiti-

gen Bedarfsartikeln an die Konsumenten, die Versicherung von Sachen und Personen sowie die Kreditbeschaffung zu verbessern und zu verbilligen. Beim Ausbau der wirtschaftlichen Gesetzgebung ist diesem Grundsatz angemessen Rechnung zu tragen.

2. Beim Erlaß von Einfuhrbeschränkungen, bei der Verteilung von Kontingenten und bei der Durchführung von Kompensationsgeschäften und ähnlichen Maßnahmen durch die Behörden ist die Deckung des Bedarfes und die Produktenverwertung von Genossenschaften in erster Linie zu berücksichtigen.
3. Wenn die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 betreffend das Verbot der Eröffnung und der Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften verlängert werden sollte, so sind die Selbsthilfegenossenschaften von der Unterstellung unter diesen Beschluß ausdrücklich auszunehmen.
4. Sollten dringliche Bundesbeschlüsse mit der Absicht einer Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit erlassen oder die Bundesverfassung in dieser Richtung revidiert werden, so darf dadurch die auf der Selbsthilfe beruhende genossenschaftliche Bewegung nicht beeinträchtigt werden.

Die Petition ist recht; sie soll und wird auch sicherlich von hunderttausend Genossenschaftern unterzeichnet werden. Im Abwehrkampfe gegen die genossenschaftsfeindliche Einstellung des Staates und seiner Behörden genügt die Petition allein nicht. Mehr denn je gilt es, durch eine intensive Aufklärungsarbeit neue Anhänger und damit neue Kämpfer für die genossenschaftliche Idee und deren Ziele zu gewinnen.

Die eigenen Reihen zu stärken, darüber hinaus aber auch Aufklärung in die Reihen des Mittelstandes zu tragen, das ist die Aufgabe der Stunde, eine Aufgabe, die nicht von den Genossenschaftsleitungen allein, sondern nur von allen Genossenschaftern bewältigt werden kann. Wer genauer zusieht und den offen oder auch versteckt geführten Kampf gegen die Konsumvereine beobachtet, wird bald erkennen, daß nicht der Mittelstand als Ganzes, sondern in der Hauptsache nur eine Gruppe, nämlich die *Kleinhändler,* die eigentlichen Träger des Kampfes gegen die Genossenschaften sind. Zu der Gruppe der Kleinhändler gesellen sich einzelne Gruppen des Handwerkes, beispielsweise Bäcker und Metzger, die gleich den Kleinhändlern im Bestehen eines Konsumvereines eine unliebsame und oftmals recht empfindliche Konkurrenz erblicken und daher auf die Genossenschaftsbewegung schlecht zu sprechen sind. Unter den übrigen Handwerkern hingegen gibt es nicht wenige, die selbst Mitglied einer Konsumgenossenschaft sind, bei dieser ihren Einkauf betätigen und oftmals auch für diese Arbeiten in ihrem Berufe ausüben. Solche Handwerker wissen wohl den Wert der genossenschaftlichen Selbsthilfe zu schätzen und nehmen oftmals als Funktionäre am Leben ihrer Genossenschaft regen Anteil.

Freilich gibt es auch andere Angehörige des Handwerkerstandes, die aus falschem Standesstolz heraus vermeinen, mit den Kleinhändlern

gemeinsame Sache gegen die Konsumvereine machen zu müssen. Ihre Zahl ist jedoch nicht überwältigend. Sie steht auf keinen Fall im Einklang mit den tönenden Kraftworten, die man jetzt auf den Tagungen der »Neuen Schweiz« zu hören bekommt.

Von einem allgemeinen Gegensatz zwischen den Konsumgenossenschaften und dem sogenannten Mittelstand kann nicht gesprochen werden. Soweit eine Ursache zu Gegensätzen besteht, beschränkt sich diese auf die natürliche Gegnerschaft zwischen den Kleinhändlern und den Konsumgenossenschaften. Der Konsumverein steht auf dem Boden der Gemeinwirtschaft. Er will der Gemeinschaft dienen. Er wird von keinen Gewinnabsichten geleitet. Eventuelle, aus dem Umsatz erzielte Ueberschüsse fließen in der Form von Rückvergütungen wieder den Mitgliedern zu. Er stellt sein Personal gut. Zahlreiche Detaillisten täten besser in Genossenschaften bei bescheidenem, aber gesichertem Einkommen zu arbeiten, statt an einer vermeintlich selbständigen Existenz festzuhalten, die den Mann nicht nährt.

Der Kleinhändler übersieht nur zu gerne alle andern Ursachen, die seine Existenz erschweren. Er denkt nicht daran, wie sich infolge der Arbeitslosigkeit, des Lohn- und Gehaltsabbaues die Kaufkraft reduziert, ja, er übersieht sogar, daß trotz der Entwicklung, die die Genossenschaftsbewegung genommen hat, die Zahl der Kleinhändler, und insbesondere der Spezereigeschäfte, nicht abgenommen, sondern sich erheblich gesteigert hat und noch immer in weiterer Steigerung sich befindet.

Im Verlaufe des letzten Vierteljahrhunderts hat sich die Zahl der Handelsbetriebe von 43,700 auf 56,000, das heißt um 28 Prozent, vermehrt und die Zahl der im Handel Tätigen ist von 103,912 auf 167,394, das heißt um rund 61 Prozent gestiegen. Die Zahl der im Handel Tätigen hat sich demnach rund *viermal* rascher als die der Bevölkerung und um mehr als zweieinhalbmal rascher als die Zahl der industriell und gewerblich Tätigen vermehrt. Sollten diese Zahlen nicht auch den Kleinhändlern zu denken geben? Sollten sie nicht auch selbst schon beobachtet haben, wie in Neubauten ein neues Ladenlokal nach dem andern entsteht? Wie Dutzende und immer weitere Dutzende Geschäfte eröffnet werden?

Kann man angesichts dieser Tatsachen wirklich behaupten, daß der Stand der Kleinhändler durch die Konsumvereine verdrängt worden sei? Uns dünkt, daß man die Wurzel des Uebels an anderer Stelle suchen müßte. *Die Uebersetzung des Kleinhandels* scheint uns die Hauptursache des Uebels zu sein. Diese Uebersetzung ist nur möglich, weil weder der Errichtung von neuen Ladenlokalen noch der Eröffnung von neuen Handelsgeschäften irgendwelche Grenzen gesetzt sind. Ladenlokale sind vorhanden. Zur Einrichtung eines kleinen Spezereiladens bedarf es eines bescheidenen Betriebskapitals. Der Betrieb des Geschäftes ist an keinen Befähigungsnachweis gebunden. Ergo kann jeder sein Glück als Kleinhändler versuchen. Wundert man sich da, wenn immer wieder neue Zwergbetriebe entstehen, die nicht leben können?

Der Bundesbeschluß vom 14. Oktober 1933 und seine Auslegung durch das Volkswirtschaftsdepartement wird und kann den Kleinhändlern nicht die erhoffte Hilfe bringen. Es ist widersinnig, die Entwicklung der genossenschaftlichen Selbsthilfe unterbinden zu wollen. Dieser Bundesbeschluß, der die Errichtung von Zwergbetrieben des Handels nach wie vor zuläßt, ja, ihre Errichtung sogar noch fördert, kann nicht zur Gesundung der wirtschaftlichen Lage des Kleinhändlerstandes beitragen.

Er ist aber eine Kampfansage an die organisierte Selbsthilfe der Konsumenten. Durch die Ausdehnung dieses Beschlusses auf die Genossenschaften wird die Handels- und Gewerbefreiheit, werden die Vorschriften betreffend die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletzt, und da das Wirken der genossenschaftlichen Selbsthilfe zudem unter dem Schutze von Artikel 56 der Bundesverfassung (»Die Bürger haben das Recht, Vereine zu gründen«) steht, wird damit auch das verfassungsmäßig garantierte Vereinsrecht verletzt. Alles nur deshalb, um *einer* Schicht des Mittelstandes eine wirtschaftliche Erleichterung vorzutäuschen, die in Wahrheit mit solchen Mitteln nie und nimmer eintreten kann.

Diese unnütze und volkswirtschaftlich schädigende Kampfansage an das Heer der nach Hunderttausenden zählenden genossenschaftlich organisierten Konsumenten muß das verdiente Echo finden: diesen Einbruch in die Rechte der Konsumenten wieder zu beseitigen und der Genossenschaftsbewegung den redlich verdienten Platz in der Volksgemeinschaft zu sichern. Das muß das Ziel der künftigen Gesetzgebung sein. Damit wird man nicht nur den Mitgliedern der Genossenschaften, sondern dem ganzen Schweizer Volke den besten Dienst erweisen.

Propaganda

Von Jakob Bührer.

Ein überraschender Gegensatz in den Abstimmungsergebnissen des 12. März muß uns zu denken geben. — Im Kanton Zürich haben zum Beispiel eine Reihe von Gemeinden das Staatsschutzgesetz verworfen und beim gleichen Urnengang Sozialdemokraten aus den Gemeindebehörden herausgeschmissen. Man kann die Ursachen dieser Erscheinung wohl an verschiedenen Orten suchen und auch wohl finden, unverkenbar ist offenbar dies: viele Wähler auf dem Lande sind fortschrittlichen, freiheitlichen Ideen erschlossen, lehnen aber die Sozialdemokratie ab.

Nun muß man freilich sofort fragen: Ist das richtig? Lehnen sie wirklich die Sozialdemokratie ab oder lehnen sie nur das ab, was sie sich unter einem Sozialdemokraten vorstellen, und ist diese Vorstellung nicht durchaus falsch? — Wir wagen die Behauptung, eine Mehrzahl jener fortschrittlichen Ideen erschlossenen Menschen haben eine grundverkehrte Vorstellung vom Sozialismus und der Sozial-